

Irrtümer über die Kirche?

Eine Dokumentation zur Erklärung der Glaubenskongregation vom 5. Juli

Am 5. Juli wurde von Erzbischof Joseph Schröffer, dem Sekretär der römischen Unterrichtskongregation und Mitglied der Glaubenskongregation, und von dem Franziskanertheologen Ugo Betti, Konsultor der Glaubenskongregation, eine Erklärung dieser Kongregation „zur katholischen Lehre über die Kirche, die gegen einige heutige Irrtümer zu verteidigen ist“, vorgestellt. Die Erklärung („Mysterium Ecclesiae“) hat als römische Antwort auf die in den letzten Jahren geführte Diskussion über die Unfehlbarkeitsfrage mit dem Tübinger Ökumeniker Hans Küng als Protagonisten besonders im deutschen Sprachraum Aufsehen erregt. Wir dokumentieren den Vorgang, indem wir zunächst den Wortlaut der Erklärung abdrucken, sodann die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Stellungnahme anfügen und zum Schluß als Hauptbetroffenen Prof. Hans Küng das Wort geben.

Erklärung der Glaubenskongregation

Das Geheimnis der Kirche, das durch das II. Vatikanische Konzil in neuem Licht erstrahlt, ist in zahlreichen nachfolgenden Veröffentlichungen der Theologen wiederholt erörtert worden. Während nicht wenige von ihnen zu seinem besseren Verständnis beigetragen haben, haben andere hingegen durch ihre unklaren oder auch irrigen Formulierungen die katholische Lehre verdunkelt und gingen zuweilen so weit, daß sie sich sogar in grundlegenden Fragen in Gegensatz zum katholischen Glauben stellten.

Aus diesem Grund hat es in verschiedenen Ländern nicht an Bischöfen gefehlt, die kraft ihres Auftrags, „das anvertraute Glaubensgut unverfälscht und unverehrt zu bewahren“ und „unablässig die Frohbotschaft zu verkünden“¹, die ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen durch einander ähnlich lautende Erklärungen gegen die Irrtümer verteidigt haben. Ferner hat auch die zweite Generalversammlung der Bischofssynode bei ihren Beratungen über den priesterlichen Dienst einige Aspekte der Lehre dargelegt, die bezüglich der Konstitution der Kirche von Wichtigkeit sind.

In gleicher Weise beabsichtigt die Kongregation für die Glaubenslehre, deren Aufgabe es ist, „die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Welt zu schützen“², vor allem in Anlehnung an die beiden Vatikanischen Konzilien einige Wahrheiten, die das Geheimnis der Kirche betreffen und heute ge-

leugnet oder in Frage gestellt werden, aufzugreifen und zu erklären.

I. Über die einzige Kirche Christi

Eine einzige ist die Kirche, „die unser Heiland nach seiner Auferstehung der Hirtensorge Petri übertragen hat (vgl. Joh 21, 17), in der er ihm und den anderen Aposteln ihre Ausbreitung und Leitung anvertraute (vgl. Mt 18, 18 ff.) und sie für immer zur Säule und zum Halt der Wahrheit machte (vgl. Tim 3, 15)“. Diese Kirche Christi, „in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“³. Diese Erklärung des II. Vatikanischen Konzils wird vom selben Konzil durch die Worte erläutert, nach denen man „nur . . . durch die katholische Kirche Christi, die das allgemeine Mittel des Heiles ist, Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel haben kann“⁴ und daß dieselbe katholische Kirche „mit dem ganzen Reichtum der von Gott geoffenbarten Wahrheit und der Gnadenmittel beschenkt ist“⁵, mit dem Christus die messianische Gemeinde ausstatten wollte. Das schließt nicht aus, daß sie während ihrer irdischen Pilgerschaft „Sünder in ihrem eigenen Schoße umfaßt. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig“⁶. Ferner sind „außerhalb ihres Gefüges“, namentlich in den Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“⁷.

Aus diesem Grund „müssen die Katholiken die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe mit Freude anerkennen und hochschätzen, die sich bei den von uns getrennten Brüdern finden“⁸. Sie sollen sich in gemeinsamem Bemühen um Läuterung und Erneuerung für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen einsetzen⁹, damit sich der Wille Christi erfüllt und die Trennung der Christen nicht weiter ein Hindernis für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt darstellt¹⁰. Dennoch müssen dieselben Katholiken bekennen, daß sie durch das Geschenk der göttlichen Gnade zu jener Kirche gehören, die Christus gegründet hat und von den Nachfolgern Petri und der übrigen Apostel geleitet wird. Diese sind die Träger der unverfälschten, lebendigen und ursprünglichen Ordnung und Lehre der apostolischen Gemeinde, die das unvergängliche Erbe der Wahrheit und Heiligkeit darstellt¹¹. Darum dürfen sich die Gläubigen die Kirche Christi nicht so vorstellen, als ob sie nichts anderes sei als eine Summe — geteilt zwar, aber doch noch irgendwie eins — von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften; noch ist es in ihr Ermessen gestellt, anzuneh-

men die Kirche Christi existiere heute nirgends mehr wirklich, so daß sie nur noch als ein Ziel aufgefaßt werden kann, das alle Kirchen und Gemeinschaften anzustreben haben.

II. Die Unfehlbarkeit der ganzen Kirche

„Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte — so hat er in Güte verfügt — für alle Zeiten unversehr erhalten bleiben.“¹² Deshalb hat er den Schatz des Wortes Gottes der Kirche anvertraut, in dessen Bewahrung, Erforschung und Anwendung die Hirten und das heilige Volk zusammenwirken¹³.

Gott selbst, der gänzlich unfehlbar ist, wollte sein neues Volk, das die Kirche ist, mit einer gewissen Teilhabe an der Unfehlbarkeit ausstatten. Diese ist beschränkt auf Fragen des Glaubens und der Sitten und ist gegeben, wenn das ganze Gottesvolk der festen Überzeugung ist, daß eine bestimmte Lehre zu diesem Fragenkreis gehört. Sie steht ferner ständig unter dem Einfluß der weisen göttlichen Vorsehung und der Gnade des Heiligen Geistes, der die Kirche bis zur glorreichen Wiederkunft ihres Herrn in alle Wahrheit einführt¹⁴. Von dieser Unfehlbarkeit sagt das II. Vatikanische Konzil: „Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen hat (vgl. 1 Joh 2, 20 u. 27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ‚von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘ (hl. Augustinus, *De Praed. Sanct.* 14, 27) ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert.“¹⁵

Der Heilige Geist aber erleuchtet das Gottesvolk und kommt ihm zu Hilfe, insofern es den Leib Christi darstellt, der in hierarchischer Gemeinschaft geeint ist. Dies deutet das II. Vatikanische Konzil an, indem es zu den bereits angeführten Worten noch hinzufügt: „Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2, 13), ‚den einmal den Heiligen übergebenen Glauben‘ (Jud 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.“¹⁶

In der Tat tragen die Gläubigen, die auf ihre Weise am Prophetenamt Christi teilnehmen¹⁷, vielfältig mit dazu bei, daß das Verständnis des Glaubens in der Kirche wächst. „Es wächst“, wie das II. Vatikanische Konzil sagt, „das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen (vgl. Lk 2, 19 u. 51), durch die innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben.“¹⁸ Papst Paul VI. bemerkt, daß das „Zeugnis“ der Hirten der Kirche „fest verankert ist in der heiligen Überlieferung und in der Heiligen Schrift sowie genährt wird vom Leben des ganzen Gottesvolkes“¹⁹.

Aufgrund göttlicher Anordnung ist es jedoch allein Aufgabe der Oberhirten, der Nachfolger Petri und der übrigen Apostel, die Gläubigen authentisch zu lehren, d. h. kraft der Autorität Christi, an der sie in verschiedener Weise teilhaben. Daher dürfen die Gläubigen sich nicht damit begnügen, sie nur als

Fachleute der katholischen Lehre anzuhören; sie sind vielmehr verpflichtet, die ihnen im Namen Christi verkündete Lehre anzunehmen, und zwar entsprechend dem Grad der Autorität, die die Oberhirten besitzen und auszuüben beabsichtigen²⁰. Deshalb lehrt das II. Vatikanische Konzil im Anschluß an das I. Vatikanische Konzil, daß Christus Petrus zum „bleibenden und sichtbaren Prinzip und Fundament der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft“ eingesetzt hat²¹. Papst Paul VI. stellt fest: „Das Lehramt der Bischöfe ist für die Gläubigen ein Zeichen und ein Weg, durch den sie das Wort Gottes empfangen und erkennen.“²² Obgleich das kirchliche Lehramt aus der Betrachtung, dem Leben und dem Forschen der Gläubigen Nutzen zieht, so beschränkt sich seine Aufgabe nicht darauf, den von ihnen bereits zum Ausdruck gebrachten Konsens zu bestätigen. Es kann vielmehr, indem es das geschriebene oder überlieferte Gotteswort auslegt und erklärt, jenem Konsens auch zuvorkommen und ihn fordern²³. Das Gottesvolk selbst schließlich bedarf, damit es in dem einen Leib seines Herrn nicht die Gemeinschaft des einen Glaubens verliert (vgl. *Eph* 4, 4, n. 5), der Intervention und der Hilfe des Lehramtes vor allem dann, wenn innerhalb der Kirche bezüglich einer Lehre, die zu glauben oder an der festzuhalten ist, unterschiedliche Auffassungen entstehen und verbreitet werden.

III. Die Unfehlbarkeit des Lehramtes der Kirche

Jesus Christus hat gewollt, daß das Lehramt der Oberhirten, denen er die Sendung übertragen hat, seinem ganzen Volk und der gesamten Menschheitsfamilie das Evangelium zu verkünden, bezüglich Glaubens- und Sittenfragen mit dem entsprechenden Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattet wurde. Da sich ein solches Charisma nicht aus neuen Offenbarungen herleiten läßt, deren sich der Nachfolger Petri und das Bischofskollegium erfreuen könnten²⁴, werden diese nicht von der Notwendigkeit befreit, mit geeigneten Mitteln den Schatz der göttlichen Offenbarung in den heiligen Büchern zu erforschen, in denen die Wahrheit, die Gott um unseres Heiles willen niederschreiben ließ²⁵, unverfälscht gelehrt wird; ferner auch jenes Offenbarungsgut, das in der lebendigen apostolischen Tradition enthalten ist²⁶. Bei der Ausübung ihres Amtes steht den Hirten der Kirche aber der Heilige Geist hilfreich zur Seite. Sein Beistand ist dann am wirksamsten, wenn sie das Gottesvolk in der Weise unterrichten, daß sie aufgrund der Verheißungen Christi an Petrus und die übrigen Apostel eine Lehre verkünden, die notwendig irrtumsfrei ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Bischöfe, die über den Erdkreis verstreut sind, jedoch in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri lehren, in einer bestimmten Lehre übereinstimmen und diese als endgültig verpflichtend vortragen²⁷. Dies wird noch offenkundiger, einmal wenn die Bischöfe in einem kollegialen Akt — wie bei den Ökumenischen Konzilien — zusammen mit ihrem sichtbaren Haupt eine Lehre als verbindlich definieren²⁸; ferner, wenn der Papst „ex Cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität feierlich erklärt, daß eine Glaubens- oder Sittenlehre von der gesamten Kirche zu halten ist“²⁹.

Nach katholischer Lehre erstreckt sich die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes nicht nur auf das überlieferte Glaubensgut, sondern auch auf das, was zu seiner rechtmäßigen Bewah-

rung und Auslegung unerlässlich ist³⁰. Daß sich die Unfehlbarkeit auf das überlieferte Glaubensgut als solches bezieht, ist eine Wahrheit, von der die Kirche von Anfang an fest überzeugt war, daß sie in den Verheißungen Christi geoffenbart worden ist. Auf diese Wahrheit stützte sich das I. Vatikanische Konzil, als es den Gegenstand des katholischen Glaubens definierte: „Fide divina et catholica ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Gotteswort enthalten ist und von der Kirche in feierlicher Lehrentscheidung oder durch das ordentliche und allgemeine Lehramt als göttlich geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.“³¹ Diese Aussagen des katholischen Glaubens, die wir Dogmen nennen, sind und waren zu allen Zeiten sowohl für den Glauben wie für die theologische Wissenschaft notwendig die unveränderliche Richtschnur.

IV. Die Unfehlbarkeit der Kirche nicht abschwächen

Aus dem, was über den Umfang und die Voraussetzungen der Unfehlbarkeit des Gottesvolkes und des kirchlichen Lehramtes gesagt worden ist, folgt, daß es den Gläubigen keinesfalls gestattet ist, in der Kirche nur ein, wie manche behaupten, „grundsätzliches“ Bleiben in der Wahrheit anzuerkennen, das sich mit Irrtümern vereinbaren lasse, die sich hier und da in den vom Lehramt der Kirche verbindlich gelehrt Glaubenssätzen verstreut fänden oder auch im sicheren Konsens des Gottesvolkes in Glaubens- und Sittenfragen.

Es ist richtig, daß die Menschen sich durch den heilbringenden Glauben zu Gott bekehren³², der sich in seinem Sohn Jesus Christus geoffenbart hat; falsch wäre es jedoch, davon ableiten zu wollen, daß man die Dogmen der Kirche, die andere Geheimnisse zum Ausdruck bringen, geringschätzen oder sogar leugnen könnte. Die Bekehrung zu Gott, zu der wir durch den Glauben angehalten werden, ist vielmehr ein Akt des Gehorsams (vgl. Röm 16, 26), der sich der Natur der göttlichen Offenbarung und ihren Forderungen angleichen muß. Die Offenbarung aber lehrt in der ganzen Heilsordnung das Geheimnis Gottes³³, der seinen Sohn in die Welt gesandt hat (vgl. 1 Joh 4, 14), und zeigt, welchen Einfluß es auf das Leben der Christen ausüben soll. Ferner fordert sie, daß wir, indem wir unseren Verstand und Willen dem sich offenbarenden Gott völlig unterordnen, der Heilsbotschaft so zustimmen, sofern sie von den Hirten der Kirche auf unfehlbare Weise gelehrt wird. Die Gläubigen bekehren sich also, wie es notwendig ist, durch den Glauben zu Gott, der sich in Christus geoffenbart hat, wenn sie ihm in der ganzen katholischen Glaubenslehre anhängen.

Es gibt in der Tat eine Ordnung und gleichsam eine Hierarchie der Dogmen der Kirche, da ihre Verbindung mit dem Fundament des Glaubens unterschiedlich ist³⁴. Diese Hierarchie aber besagt, daß einige der Dogmen sich auf andere gründen, die gleichsam grundlegender sind und von diesen erhellt werden. Alle Dogmen aber müssen, da sie geoffenbart wurden, mit demselben göttlichen Glauben geglaubt werden³⁵.

V. Den Begriff von der Unfehlbarkeit der Kirche nicht verfälschen

Die Weitergabe der göttlichen Offenbarung durch die Kirche begegnet verschiedenartigen Schwierigkeiten. Diese ergeben sich

vor allem daraus, daß die unergründlichen Geheimnisse Gottes „ihrer Natur nach den menschlichen Intellekt in der Weise übersteigen, daß sie auch nach erfolgter Offenbarung und gläubiger Annahme dennoch vom Schleier des Glaubens bedeckt und gleichsam in Dunkel gehüllt bleiben“³⁶; ferner auch aus den geschichtlichen Umständen, in denen sich die Offenbarung ausdrücken mußte.

Hinsichtlich der geschichtlichen Bedingtheit ist vor allem zu beachten, daß der Sinn, den die Glaubensaussagen enthalten, zum Teil von der Aussagekraft der angewandten Sprache in einer bestimmten Zeitepoche und unter bestimmten Lebensverhältnissen abhängt. Es kann unter anderem geschehen, daß eine dogmatische Wahrheit zunächst in einer unvollkommenen, jedoch nicht falschen Weise ausgedrückt wird und dann später, wenn man sie im größeren Zusammenhang mit den übrigen Glaubenswahrheiten oder menschlichen Erkenntnissen betrachtet, vollständiger und vollkommener ausgesagt wird. Ferner beabsichtigt die Kirche durch ihre neuen Lehräußerungen, das, was in der Hl. Schrift oder in früheren Aussagen der Tradition schon in irgendeiner Weise enthalten ist, zu bekräftigen oder deutlicher herauszustellen; gleichzeitig aber bemüht sie sich gewöhnlich auch darum, bestimmte Fragen zu lösen oder Irrtümer zurückzuweisen. All diesen Umständen muß Rechnung getragen werden, damit jene Aussagen richtig verstanden werden. Wenn auch die Wahrheiten, die die Kirche durch ihre dogmatischen Formeln in der Tat zu lehren beabsichtigt, sich von den wandelbaren Begriffen einer gewissen Epoche unterscheiden und auch ohne diese ausgedrückt werden können, kann es andererseits mitunter geschehen, daß jene Wahrheiten ebenso vom kirchlichen Lehramt in Worten vorgetragen werden, die selbst Anzeichen einer solchen begrifflichen Bedingtheit an sich tragen.

Nach diesen Überlegungen muß gesagt werden, daß die dogmatischen *Formeln* des kirchlichen Lehramtes von Anfang an dazu geeignet waren, die geoffenbarte Wahrheit an andere weiterzugeben, und für immer geeignet bleiben, sie denen zu vermitteln, die diese richtig verstehen³⁷. Daraus folgt jedoch nicht, daß jede einzelne von ihnen dieses in gleichem Maße gewesen ist oder bleiben wird. Aus diesem Grunde bemühen sich die Theologen, genau aufzuzeigen, welches die Lehrabsicht ist, die jene verschiedenen Formeln wirklich enthalten, und bieten mit dieser ihrer Arbeit dem lebendigen Lehramt der Kirche, dem sie unterstehen, eine wertvolle Hilfe. Aus demselben Grunde kann es ferner geschehen, daß alte dogmatische Formeln und andere, die diesen eng verbunden sind, im alltäglichen Gebrauch der Kirche lebendig und fruchtbar bleiben, indem ihnen jedoch in geeigneter Weise neue Erklärungen und Aussagen hinzugefügt werden, die ihren ursprünglichen Sinn bewahren und erläutern. Andererseits ist mitunter schon der Fall eingetreten, daß in diesem alltäglichen Gebrauch der Kirche einige Formeln durch neue Ausdrucksweisen ersetzt worden sind, die vom kirchlichen Lehramt eingeführt oder approbiert wurden und denselben lehrmäßigen Inhalt deutlicher und vollständiger zum Ausdruck bringen.

Der *Aussagegehalt* der dogmatischen Formeln aber bleibt in der Kirche stets wahr und identisch, auch wenn er mehr verdeutlicht und besser verstanden wird. Die Gläubigen müssen deshalb die Auffassung zurückweisen, nach der die dogmatischen Formeln (oder eine bestimmte Art von ihnen) nicht die Wahrheit genau auszudrücken vermöchten, sondern nur einige

veränderliche und annähernde Teilaspekte von ihr, die sie selbst in gewisser Weise entstellten und verzerrten; und daß dieselben Formeln die Wahrheit nur unbestimmt zum Ausdruck brächten, welche ständig durch die gerade genannten approximativen Aussagen gesucht werden müsse. Diejenigen, die diese Meinung vertreten, entgehen nicht dem dogmatischen Relativismus und verfälschen den Begriff von der Unfehlbarkeit der Kirche, der sich auf eine genau zu lehrende und zu haltende Wahrheit bezieht.

Eine derartige Auffassung steht in offenem Gegensatz zu den Erklärungen des I. Vatikanischen Konzils, das obwohl es sich des Fortschritts der Kirche in der Wahrheitserkenntnis bewußt war³⁸, dennoch gelehrt hat: „Von den heiligen Dogmen muß stets der Aussagegehalt gewahrt werden, den die heilige Mutter Kirche einmal dargelegt hat, und niemals darf von diesem Inhalt nach Art und im Namen einer höheren Erkenntnis abgewichen werden“³⁹; ferner hat es den Satz verurteilt, nach dem es geschehen könne, „daß man den von der Kirche verkündeten Dogmen mitunter entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft einen anderen Sinn geben müsse, als den, welchen die Kirche verstanden hat und versteht“⁴⁰. Es besteht kein Zweifel darüber, daß nach diesen Texten des Konzils der Aussagegehalt der Dogmen, den die Kirche darlegt, genau festgelegt und nicht zu reformieren ist.

Die genannte Auffassung ist auch nicht mit dem zu vereinbaren, was Papst Johannes XXIII. bei der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Lehre gesagt hat: „Es ist notwendig, daß diese sichere und unwandelbare Lehre, der gläubiger Gehorsam entgegenzubringen ist, in der Weise erforscht und dargelegt wird, die unsere Zeit fordert. Etwas anderes ist nämlich das *Depositum fidei*, d. h. die Wahrheiten, die die ehrwürdige Lehre enthält, etwas anderes die Art und Weise, in der diese verkündet werden, stets jedoch mit demselben Aussagegehalt und mit derselben Bedeutung.“⁴¹ Da der Nachfolger des heiligen Petrus hier von einer sicheren und unwandelbaren christlichen Lehre spricht, vom *Depositum fidei*, was gleichbedeutend ist mit den Wahrheiten, die in dieser Lehre enthalten sind, und schließlich von diesen Wahrheiten sagt, daß sie mit derselben Bedeutung bewahrt werden müssen, ist es offensichtlich, daß er einen Aussagegehalt der Dogmen anerkennt, der für uns genau erkennbar, wahr und unwandelbar ist. Die Neuerung, die er wegen der Erfordernisse unserer Zeit empfiehlt, bezieht sich nur auf die Art und Weise, in der jene Lehre mit ihrer stets gleichbleibenden Bedeutung erforscht, dargelegt und verkündet wird. Auf ähnliche Weise ermahnte Papst Paul VI. die Hirten der Kirche und erklärte: „Wir müssen uns aber entschlossen dafür einsetzen, daß die Lehre des Glaubens ihren vollen Aussagegehalt und ihre Bedeutung bewahrt, wenn sie auch in der Weise verkündet wird, die es ihr ermöglicht, den Geist und die Herzen der Menschen zu erreichen, an die sie sich richtet.“⁴²

VI. Die Kirche verbunden mit dem Priestertum Christi

Der Herr Jesus Christus, der Mittler des neuen und ewigen Bundes, wollte das Volk, das er sich durch sein Blut erworben hat, mit seinem vollkommenen Priestertum (vgl. Hebr 7, 20 bis 22 u. 26—28; 10, 14 u. 21) verbinden und es ihm gleichge-

stalten. Er hat deshalb seiner Kirche Anteil an seinem Priestertum gegeben durch das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das hierarchische Amtspriestertum, die, obgleich beide nicht nur dem Grade, sondern ihrem Wesen nach voneinander verschieden, in der Gemeinschaft der Kirche dennoch einander zugeordnet sind⁴³.

Das allgemeine Priestertum der Gläubigen, das zu Recht auch königliches Priestertum genannt wird (vgl. 1 Petr 2, 9; Apc 1, 6; 5, 9 f.), da dieses die Gläubigen als Glieder des messianischen Volkes mit ihrem himmlischen König verbindet, wird durch das Sakrament der Taufe vermittelt. Durch dieses Sakrament werden die Gläubigen „in die Kirche eingegliedert . . ., zur christlichen Gottesverehrung bestellt“ kraft des unauslöschlichen Merkmals, des sogenannten Charakters, und „wiedergeboren zu Söhnen Gottes, sind sie gehalten, den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Menschen zu bekennen“⁴⁴. Die durch die Taufe wiedergeboren wurden, „wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe“⁴⁵.

Darüberhinaus hat Christus, das Haupt der Kirche, die sein mystischer Leib ist, seine Apostel zu Dienern seines Priestertums bestellt, die ihn selbst in der Kirche repräsentieren⁴⁶, und durch sie, als ihre Nachfolger, die Bischöfe, die dieses übernommene heilige Amt ihrerseits in untergeordnetem Grade rechtmäßig auch an die Priester übertragen haben⁴⁷. Auf diese Weise ist in der Kirche zur Ehre Gottes und zum Dienst seines Volkes wie der ganzen Menschheitsfamilie, die zu Gott bekehrt werden soll, die apostolische Sukzession des Amtspriestertums entstanden.

Durch dieses Priestertum werden die Bischöfe und Priester „im Schoß des Gottesvolkes in gewisser Weise ausgesondert, aber nicht, um von ihm, auch nicht von irgendeinem Menschen, getrennt, sondern um gänzlich dem Werk, zu dem sie Gott gewählt hat, geweiht zu werden“⁴⁸, nämlich der Aufgabe zu heiligen, zu lehren und zu leiten, deren konkrete Ausübung durch die hierarchische Gemeinschaft genauer bestimmt wird⁴⁹. In diesem vielfältigen Werk bildet die ununterbrochene Verkündigung des Evangeliums den Ausgangspunkt und die Grundlage⁵⁰, den Höhepunkt und die Quelle des ganzen christlichen Lebens hingegen das eucharistische Opfer⁵¹, das die Priester, die Christus als das Haupt vertreten, in ihrem eigenen Namen und im Namen der Glieder seines mystischen Leibes⁵² im Heiligen Geist Gott dem Vater darbringen; dieses wird durch das heilige Mahl ergänzt, durch das die Gläubigen, die an dem einen Leib Christi teilnehmen, alle ein Leib werden (vgl. 1 Kor 10, 16 f.).

Die Kirche hat die Natur des Amtspriestertums immer tiefer erforscht, von dem feststeht, daß es seit der apostolischen Zeit beständig durch einen heiligen Ritus übertragen worden ist (vgl. 1 Tim 4, 14; 2 Tim 1, 6). Unter dem Beistand des Heiligen Geistes ist sie allmählich zur klaren Erkenntnis gelangt, daß Gott ihr habe zeigen wollen, daß dieser Ritus den Priestern nicht nur die Gnade vermehrt, damit sie ihre kirchlichen Aufgaben in heiligmäßiger Weise erfüllen, sondern ihnen auch ein unauslöschliches Siegel Christi, den sogenannten Charakter,

einprägt, durch das sie, mit einer angemessenen Vollmacht ausgestattet, die sich aus der höchsten Machtfülle Christi herleitet, für diese Aufgaben bestellt werden. Das Fortbestehen dieses Charakters, dessen Natur von den Theologen unterschiedlich erklärt wird, ist vom Konzil von Florenz gelehrt worden⁵³ und wurde vom Tridentiner Konzil in zwei Dekreten bekräftigt⁵⁴. Auch jüngst hat das II. Vatikanische Konzil mehr als einmal darauf hingewiesen⁵⁵, und die zweite allgemeine Bischofskonferenz hat zu Recht bemerkt, daß das Fortbestehen des priesterlichen Charakters während des ganzen Lebens zur Glaubenslehre gehört⁵⁶. Die Existenz dieses bleibenden priesterlichen Charakters muß von den Gläubigen anerkannt und in gebührender Weise beachtet werden, damit sie über die Natur des Priestertums und die entsprechende Weise seiner Ausübung richtig urteilen.

In Übereinstimmung mit der kirchlichen Tradition und vielen Dokumenten des Lehramtes hat das II. Vatikanische Konzil über die dem Amtspriestertum innewohnende Vollmacht folgendes gelehrt: „Wenn auch jeder die Glaubenden taufen kann, so ist es doch Sache des Priesters, die Auferbauung des Leibes durch das eucharistische Opfer zu vollenden“⁵⁷; ferner: „Damit die Gläubigen zu einem Leib, in dem nicht alle denselben Dienst verrichten“ (Röm 12, 4), zusammenwachsen, hat der gleiche Herr einige von ihnen zu Dienern eingesetzt, damit sie in der Gemeinde der Gläubigen heilige Weihevollmachten besäßen, das Opfer darzubringen und Sünden nachzulassen.“⁵⁸ In gleicher Weise hat die zweite allgemeine Bischofssynode zu Recht bemerkt, daß allein der Priester beim Vorsitz und Vollzug des Opfermahles, in dem das Gottesvolk sich mit dem Opfer Christi verbindet, in der Person Christi zu handeln vermag⁵⁹. Ohne nun auf die Fragen nach den Spendern der einzelnen Sakramente einzugehen, steht es aufgrund des Zeugnisses der kirchlichen Tradition und des kirchlichen Lehramtes fest, daß die Gläubigen, die die Priesterweihe nicht empfangen haben und sich eigenwillig anmaßen, die Eucharistie zu feiern, dieses nicht nur unerlaubter-, sondern auch ungültigerweise tun. Es ist offensichtlich, daß derartige Mißbräuche, falls sie auftreten, von den Hirten der Kirche beseitigt werden müssen.

Die vorliegende Erklärung hat nicht beabsichtigt noch war es ihr Ziel, durch eine Untersuchung der Grundlagen unseres Glaubens zu beweisen, daß die göttliche Offenbarung der Kirche anvertraut ist, um durch sie in der Welt unverfälscht bewahrt zu werden. Dieses Dogma, das den Ausgangspunkt des katholischen Glaubens bildet, ist hingegen zusammen mit anderen Wahrheiten, die das Geheimnis der Kirche betreffen, in Erinnerung gerufen worden, damit bei der heutigen Verwirrung der Geister klar deutlich wird, welchen Glauben und welche Lehre die Gläubigen zu bekennen haben.

Die Heilige Kongregation für die Glaubenslehre stellt mit Freude fest, daß die Theologen mit Eifer immer mehr das Geheimnis der Kirche erforschen. Sie anerkennt auch, daß ihre Arbeit nicht selten Fragen berührt, die nur durch sich gegenseitig ergänzende Untersuchungen und durch verschiedene Versuche und Mutmaßungen geklärt werden können. Dennoch muß sich die berechnete Freiheit der Theologen stets in den vom Gotteswort gesetzten Grenzen halten, wie dieses in der Kirche treu bewahrt und dargeboten und vom lebendigen Lehramt der Hirten, vor allem vom Hirten des ganzen Gottesvolkes, gelehrt und erklärt wird⁶⁰.

Dieselbe Heilige Kongregation vertraut die vorliegende Erklärung der besonderen Aufmerksamkeit und Sorge der Bischöfe und all derer an, die in irgendeiner Weise an dem Auftrag teilhaben, das der Kirche von Christus und den Aposteln überantwortete Glaubensgut zu wahren. Schließlich richtet sie diese Erklärung auch vertrauensvoll an die Gläubigen, insbesondere wegen des in der Kirche von ihnen wahrgenommenen verantwortungsvollen Amtes an die Priester und die Theologen, damit alle einmütig im Glauben sind und in aufrichtiger Gesinnung mit der Kirche verbunden bleiben.

Diese Erklärung zur katholischen Lehre über die Kirche, die gegen einige heutige Irrtümer zu verteidigen ist, hat Papst Paul VI. in der Audienz, die er am 11. Mai 1973 dem unterzeichneten Präfekten der Heiligen Kongregation für die Glaubenslehre gewährte, bestätigt und bekräftigt und deren Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, von der Heiligen Kongregation für die Glaubenslehre, am 24. Juni 1973, dem Fest des heiligen Johannes des Täufers.

Franz Kard. Šeper, Präfekt; Hieronimus Hamer, Sekretär

¹ Paul VI., Apost. Rundsch. *Quinque iam anni*, AAS 63 (1971), S. 99. ² Paul VI., Apost. Konst. *Regiminis Ecclesiae universae*, AAS 59 (1967), S. 897. ³ II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, Nr. 8; *Constitutiones Decreta Declarationes*, edito Secretariae Generalis, Typis Polyglottis Vaticanis, 1966, S. 104 f. ⁴ II. Vat. Konzil: Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, Nr. 3; Const. Decr. Decl., S. 250. ⁵ Ebd., Nr. 4; Const. Decr. Decl., S. 252. ⁶ II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, Nr. 8; Const. Decr. Decl., S. 106. ⁷ Ebd.; Const. Decr. Decl., S. 105. ⁸ II. Vat. Konzil: Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, Nr. 4; Const. Decr. Decl., S. 253. ⁹ Vgl. ebd., Nr. 6—8; Const. Decr. Decl., S. 255 bis 258. ¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 1; Const. Decr. Decl., S. 243. ¹¹ Vgl. Paul VI., Enzykl. *Ecclesiam suam*, AAS 56 (1964), S. 629. ¹² II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Nr. 7; Const. Decr. Decl., S. 428. ¹³ Vgl. ebd., Nr. 10; Const. Decr. Decl., S. 431. ¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 8; Const. Decr. Decl., S. 430. ¹⁵ II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, Nr. 12; Const. Decr. Decl., S. 113 f. ¹⁶ Ebd.; Const. Decr. Decl., S. 114. ¹⁷ Vgl. ebd., Nr. 35; Const. Decr. Decl., S. 157. ¹⁸ II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Nr. 8; Const. Decr. Decl., S. 430. ¹⁹ Paul VI., Apost. Rundsch. *Quinque iam anni*, AAS 63 (1971), S. 99. ²⁰ Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, Nr. 25; Const. Decr. Decl., S. 138 f. ²¹ II. Vat. Konzil, ebd., Nr. 18; Const. Decr. Decl., S. 124 f. Vgl. I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. *Pastor aeternus*, Prologus; *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*³, ed. Istituto per le Scienze Religiose di Bologna, Herder, 1973, S. 812 (DzSch 3051). ²² Paul VI., Apost. Rundsch. *Quinque iam anni*, AAS 63 (1971), S. 100. ²³ Decr. S. Congr. S. Off. *Lamentabili*, Nr. 6, AAS 40 (1907), S. 471 (DzSch 3406). Vgl. I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. *Pastor aeternus*, Kap. 4; Conc. Oec. Decr.³, S. 815 f. (DzSch 3069, 3074). ²⁴ I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. *Pastor aeternus*, Kap. 4; Conc. Oec. Decr.³, S. 816 (DzSch 3070). Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, N. 25, und Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Nr. 4; Const. Decr. Decl., S. 141 und 426. ²⁵ Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Nr. 11; Const. Decr. Decl., S. 434. ²⁶ Vgl. ebd., Nr. 9 f.; Const. Decr. Decl., S. 430—432. ²⁷ Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, Nr. 25; Const. Decr. Decl., S. 139. ²⁸ Vgl. ebd., Nr. 25 und 22; Const. Decr. Decl., S. 139 und 133. ²⁹ I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. *Pastor aeternus*, Kap. 4; Conc. Oec. Decr.³, S. 816 (DzSch 3074). Vgl. II.

Vat. Konzil: ebd., Nr. 25. ³⁰ Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche Lumen Gentium, Nr. 25; Const. Decr. Decl., S. 139.

³¹ I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. Dei Filius, Kap. 3; Conc. Oec. Decr.³, S. 807 (DzSch 3011). Vgl. C.I.C., can. 1323, § 1 und 1325 § 2. ³² Vgl. Trid. Konzil, Sess. 6: Dekret über die Rechtfertigung, Kap. 6; Conc. Oec. Decr.³, S. 672 (DzSch 1526); vgl. auch II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung Dei Verbum, Nr. 5; Const. Decr. Decl., S. 426. ³³ Vgl. I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. Dei Filius, Kap. 3; Conc. Oec. Decr.³, S. 807 (DzSch 3008); vgl. auch II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung Dei Verbum, Nr. 5; Const. Decr. Decl., S. 426.

³⁴ Vgl. II. Vat. Konzil: Dekret über den Ökumenismus Unitatis reintegratio, Nr. 11; Const. Decr. Decl., S. 260. ³⁵ Réflexions et suggestions concernant le dialogue œcuménique, IV, 4b, in Secrétariat pour l'Unité des Chrétiens: Service d'information, Nr. 12 (Dez. 1970, IV), S. 7 f.; Reflections and Suggestions Concerning Ecumenical Dialogue, IV, 4b, in The Secretariat for Promoting Christian Unity: Information Service, Nr. 12 (Dez. 1970, IV), S. 8.

³⁶ I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. Dei Filius, Kap. 4; Conc. Oec. Decr.³, S. 808 (DzSch 3016). ³⁷ Vgl. Pius IX., Breve Eximiam tuam, ASS 8 (1874—75), S. 447 (DzSch 2831); Paul VI., Enzykl. Mysterium fidei, AAS 57 (1965), S. 757 f. und L'Oriente cristiano nella luce di immortali Concilia, in Insegnamenti di Paolo VI, Bd. 5, Tip. Poligl. Vatic., S. 412 f. ³⁸ Vgl. I. Vat. Konzil, Konst. Dei Filius, Kap. 4; Conc. Decr.³, S. 809 (DzSch 3020). ³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd., can. 3; Conc. Oec. Decr.³, S. 811 (DzSch 3043). ⁴¹ Johannes XXIII., Eröffnungsansprache zum II. Vat. Konzil, AAS 54 (1962), S. 792. Vgl. II. Vat. Konzil: Pastoralkonst. über die Kirche in der Welt unserer Zeit Gaudium et Spes, Nr. 62; Const. Decr. Decl., S. 780. ⁴² Paul VI., Apost. Rundschr. Quinque iam anni, AAS 63 (1971), S. 100 f. ⁴³ Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche Lumen Gentium, Nr. 10; Const. Decr. Decl., S. 110. ⁴⁴ Ebd., Nr. 11; Const. Decr. Decl., S. 111. ⁴⁵ Ebd., Nr. 10; Const. Decr. Decl., S. 111. ⁴⁶ Vgl. Pius XI., Enzykl. Ad catholici sacerdotii, AAS 28 (1936), S. 10 (DzSch 3755). Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 10, und Dekret über den Dienst und das Leben der Priester Presbyterorum ordinis, Nr. 2; Const. Decr. Decl., S. 110 f., 622 f. ⁴⁷ Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche Lumen Gentium, Nr. 28; Const. Decr. Decl., Nr. 145. ⁴⁸ II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester Presbyterorum ordinis, Nr. 3; Const. Decr. Decl., S. 625. ⁴⁹ Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 24, 27 f.; Const. Decr. Decl., S. 137, 143—149.

⁵⁰ II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester Presbyterorum ordinis, Nr. 4; Const. Decr. Decl., S. 627. ⁵¹ Vgl. Dogm. Konst. über die Kirche Lumen Gentium, Nr. 11; Const. Decr. Decl., S. 111 f. Vgl. auch Trid. Konzil, Sess. 22: Doctrina de Missae Sacrificio, Kap. 1 u. 2; Conc. Oec. Decr.³, S. 732 bis 734 (DzSch 1739—1743). ⁵² Vgl. Paul VI., Sollemnis Professio fidei, Nr. 24, AAS 60 (1968), S. 442. ⁵³ Flor. Konzil: Bulle über die Wiedervereinigung mit den Armeniern Exultate Deo; Conc. Oec. Decr.³, S. 546 (DzSch 1313). ⁵⁴ Trid. Konzil: Dekret über die Sakramente, can. 9 und Dekret über das Weihesakrament, Kap. 4 und can. 4; Conc. Oec. Decr.³, S. 685, 742, 744 (DzSch 1609, 1767, 1774). ⁵⁵ Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche Lumen Gentium, Nr. 21, und Dekret über den Dienst und das Leben der Priester Presbyterorum ordinis, Nr. 2; Const. Decr. Decl., S. 130, 622 f. ⁵⁶ Vgl. Documenta Synodi Episcoporum: I. De sacerdotio ministeriali, Erster Teil, Nr. 5, AAS 63 (1971), S. 907. ⁵⁷ II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche Lumen Gentium, Nr. 17; Const. Decr. Decl., S. 123. ⁵⁸ II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester Presbyterorum ordinis, Nr. 2; Const. Decr. Decl., S. 621 f. Vgl. auch 1) Innozenz III., Brief Eius exemplo mit dem den Waldensern vorgeschriebenen Glaubensbekenntnis, P.L. vol. 215, col. 1510 (DzSch 794); 2) IV. Lat. Konzil: Konst. 1: De Fide catholica; Conc. Oec. Decr.³, S. 230 (DzSch 802), die zitierte Stelle über das Altarsakrament ist mit dem nachfolgenden Text über das Taufsakrament zu lesen; 3) Flor. Konzil: Bulle über die Wiedervereinigung mit den Armeniern Exultate Deo; Conc. Oec. Decr.³, S. 546 (DzSch 1321), die zitierte Stelle über den Spender der Eucharistie ist mit den benachbarten Texten über die Spender der anderen Sakramente zu vergleichen; 4) Trid. Konzil, Sess. 23: Dekret über das Weihesakrament, Kap. 4; Conc. Oec. Decr.³, S. 742 f. (DzSch 1767, 4469); 5) Pius XII., Enzykl. Mediator Dei, AAS 39 (1947), S. 552—556 (DzSch 3849—3852). ⁵⁹ Documenta Synodi Episcoporum: I. De Sacerdotio ministeriali, Erster Teil, Nr. 4, AAS 63

(1971), S. 906. ⁶⁰ Vgl. Synodus Episcoporum (1967), Relatio Commissionis Synodalis Constitutae ad examen ulterius peragendum circa opiniones periculosas et atheismum, II, 4: De theologorum opera et responsabilitate, Typis Polyg. Vat., 1967, S. 11 (L'Osservatore Romano, 30—31 Okt. 1967, S. 3).

Stellungnahme des Sekretariates der DBK

Das Zweite Vatikanische Konzil hat Reaktionen verschiedener, ja gegensätzlicher Art hervorgerufen. Einerseits ist nicht selten der Aufbruch, den dieses Konzil bewirkt hat, in einer Weise mißverstanden worden, die der Bewahrung des „Depositum fidei“ (des anvertrauten Glaubensgutes) kaum noch entsprach. Andererseits wurden Positionen eingenommen, die in zu kurz-sichtiger Weise sich der Bewahrung des kirchlichen Glaubens zu verschreiben glaubten. Es ist kein Wunder, daß es in der nachkonziliaren Zeit Auseinandersetzungen bis zu Polarisierungen gab. Kein Wunder auch, daß das Organ, das im Dienst des Papstes als Hirten der Kirche und ihres Glaubens steht, sich genötigt sieht, zu gewissen in letzter Zeit vertretenen Auffassungen bezüglich des Geheimnisses der Kirche und ihrer Aufgabe Stellung zu nehmen — unbequem vielleicht, aber doch wohl notwendig.

I. Art des Dokumentes

Dieses Dokument ist nicht von derselben Art wie etwa eine Päpstliche Enzyklika oder eine Apostolische Konstitution, die unmittelbar als Schreiben des Papstes an die Gesamtkirche zu gelten hätten.

Das vorliegende Dokument hat aber doch für den Bereich des kirchlichen Glaubenslebens eine verbindliche Bedeutung. Denn es ist eine offizielle Verlautbarung der Kongregation für die Glaubenslehre, die unter dem Auftrag des Papstes in seiner Eigenschaft als oberster Diener der Glaubenslehre über die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Welt zu wachen hat. Diese Bedeutung ist durch die Bestätigung des Papstes zum Ausdruck gebracht.

II. Der Inhalt des Dokumentes

Das Dokument will keine Gesamtdarstellung der kirchlichen Glaubenslehre über das Geheimnis der Kirche geben. Es geht um einige Lehrstücke, die in letzter Zeit Gegenstand besonderer Erörterung, ja von Angriffen waren. Das sind besonders die folgenden Punkte:

1. Die ökumenischen Bemühungen unserer Tage müssen als Anruf des Gottesgeistes an unsere Zeit verstanden werden. Das Gebet des Johanneischen Christus um Einheit gibt ihnen eine unüberbietbare Legitimation. Dennoch haben sie — wo sie mißverstanden wurden — zu falschen Schlußfolgerungen geführt. Dazu gehört eine Geringschätzung oder ein falsches Verständnis der Glaubenslehre von der Einzigkeit der von Christus gestifteten Kirche. Daß es nur eine Kirche Christi gibt, enthält die unaufgebbare Tatsache, daß:

- a) das im Papst weiterlebende Petrusamt zu den Merkmalen der Kirche Christi gehört, wobei allerdings das Kollegium der übrigen Bischöfe mit dem Papst als seinem Haupt an der Hirtenaufgabe gegenüber der Gesamtkirche teilnimmt;
 b) beides aber ist nur in der römischen Kirche im vollen Sinne verwirklicht.

Das alles schließt nicht aus, daß eine Reihe echter von Christus kommender Elemente auch in nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften verwirklicht sind, so daß sie nicht einfach als Nichtkirche erklärt werden können, andererseits aber auch nicht Kirche im vollen Sinne sind. Darum kann man die Vielheit der „Kirchen“ nicht so deuten, als ob alle kirchlichen Gemeinschaften gleichberechtigte Zweige jener Kirche wären, die sich aus diesen vielen Einzelkirchen zusammensetzte, von der es in einer nicht voraussehenden Zukunft auch zur erfahrbaren, organisatorischen Einheit käme.

2. Der zweite Teil des Dokumentes spricht von der Unfehlbarkeit der Kirche unter verschiedenen Gesichtspunkten. Jeder sieht hier gleich, daß die Auseinandersetzung mit *Hans Küng* das Thema bestimmt, wenn auch sein Name im Dokument selbst nicht genannt ist.

Jesus Christus hat seine Kirche gestiftet, damit sie nicht nur nach Art eines religiösen Vereins die Menschen in sich versammle, sondern sein eigenes Geheimnis — Wort Gottes an die Menschen und deren Antwort an den Vater zu sein — in sich enthalte und den Menschen präsentiere. Diese göttliche Herkunft der Kirche wirkt sich unter anderem darin aus, daß die Kirche mit göttlicher Sanktion, bewahrt vor Irrtum, die Wirklichkeiten des Heils den Menschen verkünden kann. Das bedeutet „Unfehlbarkeit“, nämlich die Tatsache, daß Gottes Heiliger Geist die Kirche in der Verkündigung des Wortes Gottes und im Glauben an dieses Wort — wenigstens da, wo Kirche im letzten Engagement sich in diesem Glauben und seiner Verkündigung einsetzt (diese Einschränkung ist sehr wichtig) — vor Irrtum bewahrt. Diese der ganzen Kirche verheißene Bewahrung vor Irrtum (in der genannten Einschränkung) ist nun strukturiert wie die Kirche selbst. Die „Hirten“ der Kirche — Papst und Bischöfe als qualifiziertes Lehramt — spielen dabei eine besondere Rolle. Das Lehramt kann gar nicht anders ausgeübt werden, als daß es sich in geprägten Sätzen äußert. In solchen geschieht die authentische und, unter festgelegten Umständen, unfehlbare Ausübung des von Christus gesetzten Lehramtes.

3. Es folgt noch ein dritter Teil, der mit dem vorigen nicht ganz leicht zu verbinden ist. Er ist mit gewissen In-Frage-Stellungen unserer Zeit begründet. Es geht um eine erneute Bestätigung dessen, was sowohl im Zweiten Vatikanischen Konzil wie in einem Lehrschreiben der deutschsprachigen Bischöfe, dann aber auch noch in einem Dokument der römischen Bischofssynode über das Amtspriestertum in der Kirche gesagt worden ist. Nach Bestätigung der Tatsache, daß durch das Sakrament der Taufe alle Gläubigen zum gemeinsamen Priestertum geweiht worden sind, werden erneut die Tatsache und der Sinn des durch Priester- und Bischofsweihe sakramental begründeten Amtspriestertums betont, durch das Bischöfe und Priester zu besonderen, ihnen vorbehaltenen Funktionen im Gottesvolk bestellt sind, wozu besonders der Vorsitz in der Eucharistiefeier gehört.

III. Der Geist des Dokumentes

Das vorliegende Dokument wendet sich gegen Irrtümer, die eine Stellungnahme des Lehramtes herausgefordert haben. Dadurch will es den Glauben der Kirche fördern, wenn auch in diesem Falle durch Zurückweisung von den den Glauben gefährdenden Lehren.

Es betont die Aufgabe der Theologen, deren Forschung nicht unterdrückt werden soll. Als besondere Aufgabe der Theologen — das ist allerdings bemerkenswert — wird auf die Beachtung der geschichtlichen Bedingtheit hingewiesen, die in den verschiedenen Epochen und Umständen auf die Ausdrucksweise eingewirkt hat, in der das göttliche Offenbarungsgut weitergegeben worden ist. Mit der Betonung des von der göttlichen Offenbarung gesteckten Rahmens wird die Freiheit der theologischen Forschung betont — zwei Dinge, die miteinander zu verbinden in der Praxis nicht ganz leicht ist.

Die Meinung von Hans Küng

Fragen der Redaktion an den Tübinger Theologen

Obwohl die Erklärung der Glaubenskongregation keine Buchtitel und keine Namen nennt, war im voraus klar, wer und was vor allem mit den zentralen Passagen gemeint war: Hans Küngs Publikationen über die Unfehlbarkeitsfrage. Gegen Küng wurde 1971 ein Lehrverfahren bei der Glaubenskongregation eingeleitet. Küng selbst hat in den Tagen nach der Veröffentlichung mehrmals unter verschiedenen Voraussetzungen und Gesichtspunkten zur Erklärung Stellung bezogen. Um unseren Lesern eine möglichst abgerundete Information zu ermöglichen, stellten wir Prof. Küng folgende Fragen:

HK: Herr Professor, in der „Süddeutschen Zeitung“ las man dieser Tage „God save the Küng“. Sehen Sie sich durch die Erklärung der Glaubenskongregation als Mann der Kirche, als lehrender und forschender Theologe in Frage gestellt?

Küng: Durchaus nicht. Als lehrender und forschender Theologe sehe ich mich nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Denn das Dokument bestätigt, 1. daß ich die römische Doktrin nicht übertrieben, sondern ganz und gar korrekt dargestellt habe und 2. daß meine „Anfrage“ voll berechtigt war, weil sie auch in diesem Dokument der Glaubenskongregation keine Antwort gefunden hat. Als Mann der Kirche fühle ich mich ebenfalls nicht in Frage gestellt, wohl aber durch das ganze Vorgehen der Kongregation in meiner kirchlichen Gesinnung angegriffen. Aber glücklicherweise ist das Ex-St. Offizium nicht einfach Rom und Rom schon gar nicht die katholische Kirche. Roma locuta, audiatur Ecclesia . . .

„Urteil präjudiziert“?

HK: Sie haben der Glaubenskongregation in einer ersten Stellungnahme vorgeworfen, sie habe sich durch ihr Vorgehen juristisch und theologisch disqualifiziert. Worin sehen Sie die juristische Disqualifikation?

Küng: Die Kongregation hat die Verfahrensordnung, die von ihr selber und durchaus zu ihrem Vorteil gemacht worden ist, nicht eingehalten. Sie hat in zwei schwebende Verfahren gegen „Die Kirche“ (1967) und „Unfehlbar? Eine Anfrage“ (1970) durch eine öffentliche Erklärung eingegriffen und damit das Urteil präjudiziert. Wie aus dem Brief des Präfekten der Kongregation vom 4. Juli 1973 an mich hervorgeht, wurde die öffentliche Erklärung im Zusammenhang der beiden Verfahren gegen mich erarbeitet und somit eine „Lex Küng“ geschaffen, aufgrund deren ich abgeurteilt bin, bevor ich mich überhaupt verteidigen kann. Damit ist die juristische Befangenheit der Kongregation vor aller Öffentlichkeit erwiesen. Sie tritt zugleich als Anklägerin, Gesetzgeberin und Richterin auf, was allem heutigen Rechtsempfinden widerspricht. Nicht ich disqualifiziere die Kongregation, wie man mir vorgeworfen hat, sondern die Kongregation sich selbst.

HK: Worin sehen Sie theologisch die Disqualifikation?

Küng: Was schon in der „Anfrage“ meines Buches ausführlich entwickelt ist, habe ich in meinem Antwortschreiben an die Kongregation vom 24. Januar 1972 (veröffentlicht in: „Fehlbar? Eine Bilanz“ 1973) nochmals nachdrücklich gewünscht: Die Kongregation möge mir wenigstens kurz meine Fragen an das Unfehlbarkeitsdogma beantworten. Das neue Dokument nun beschränkt sich lediglich auf die Wiederholung bereits bekannter lehramtlicher Sätze, vor allem des Vatikanum I und II, die von mir in „Unfehlbar?“ und „Fehlbar?“ aufs eingehendste analysiert worden sind. Statt Begründungen hört man leider nur Behauptungen, statt Erklärungen nur Ermahnungen. Die Kongregation ist bisher dem Auftrag des Papstes, sich nicht mit der Abwehr von Irrtümern zu begnügen, sondern die christliche Lehre positiv zu fördern, in keiner Weise nachgekommen. Durch dieses Dokument wird wie durch andere zuvor die Verwirrung unter den Gläubigen vergrößert statt beseitigt.

HK: Als die Erklärung in Rom vorgestellt wurde, sprachen Pressekommentare von einer „Charta der Restauration“. Manche verglichen sie sogar mit dem Syllabus von 1864. Wird sie mit solcher Charakterisierung lehramtlich und kirchenpolitisch, nach Inhalt und Autoritätsanspruch nicht sehr überschätzt?

Küng: Gewiß sollte man die Wirkung dieser Erklärung nicht überschätzen. Vermutlich wird sie sich sowenig wie die Enzyklika „*Humanae vitae*“ oder wie Pius' XII. „*Humani generis*“ in der Kirche durchsetzen. Selbst Kon-

zilsdokumente haben sich in der Kirchengeschichte nicht durchgesetzt, wenn sie von der Kirche nicht „rezipiert“ wurden. Aber: der Sprecher der Glaubenskongregation in der vatikanischen Pressekonferenz hat selber bejaht, daß es um ein „Anziehen der Schrauben“ für die Theologen ginge. Und ich möchte nicht wünschen, daß auch andere Theologen einem ähnlichen Druck ausgesetzt werden wie ich in den vergangenen zehn Tagen: mit einem Kurier der Nuntiatur, einem gleichzeitigen Einschreibebrief der Kongregation, zwei Pressekonferenzen des Vatikans, zwei Erklärungen der Deutschen Bischofskonferenz, einem persönlichen Besuch und einem Kardinalseilbrief, von der Flut der Meldungen in den Massenmedien und den zahllosen Telefonaten ganz zu schweigen. Kirchenpolitisch gesehen, stellt das Dokument, wie auch in der internationalen Presse bemerkt, eine weitere Phase im Zug der reaktionären römischen Kirchenpolitik dar, wie sie signalisiert wird durch die Zölibatsenzyklika 1967, Enzyklika „*Humanae vitae*“ 1968, Dekret über die Nuntien 1969, Ehenichtigkeitsprozesse 1971, Normen zur Bischofsnennung 1972, Erklärungen zum Bußsakrament 1972 sowie zur Gottessohnschaft und Trinität 1972. Die Analyse der nachkonziliaren Entwicklung im „offenen Vorwort“ zu „Unfehlbar?“ wird immer wieder bestätigt.

HK: Wie nicht anders zu erwarten, steht in den Reaktionen der zentrale Abschnitt mit der Erläuterung der Unfehlbarkeitslehre im Vordergrund. Haben aber die anderen Teile — über die Einzigkeit der Kirche und über das Priesteramt — besonders für das ökumenische Gespräch nicht eher größere Folgen?

Küng: Leider hat die Unfehlbarkeitsfrage für das ökumenische Gespräch eine kaum zu übertreibende grundsätzliche Bedeutung. Sie wirkt sich in jeder ernsthaften theologischen Diskussion aus, insofern der auf Unfehlbarkeit sich berufende Gesprächspartner bei bestimmten Positionen beansprucht, mit Berufung auf den Heiligen Geist von vornherein recht zu haben und sich nicht ernsthaft korrigieren zu können. Insofern dürfte der Ehrenpräsident des Weltrates der Kirchen W. Visser 't Hooft recht haben: Wenn die Unfehlbarkeitsfrage in dem von mir vorgeschlagenen Sinn beantwortet werden könnte, dann wären alle kirchentrennenden Differenzen grundsätzlich überwunden. Aber natürlich ist auch das andere wahr: Sollten die Abschnitte 1 und 6 des Dokuments tatsächlich „rezipiert“ werden, dann wären die anderen Kirchen wiederum nicht im wahren Sinne Kirchen, dann wäre die apostolische Sukzession wieder im engen römischen Sinne zu verstehen, dann wären die Amtsträger der protestantischen Kirchen ungültig ordiniert, dann wären folglich auch die Abendmahlsfeiern in diesen Kirchen ungültig... Daß dann eine Diskussion über offene Abendmahlsgemeinschaft und Interkommunion kaum noch einen Sinn hätte, ist offensichtlich. Sollte sich diese Auffassung in der katholischen Kirche durchsetzen, was unwahrscheinlich ist, dann wären wir in diesen Fragen im wesent-

lichen wieder beim Stand vor dem Konzil angelangt, und manche anderen Kirchen müßten dann das Gespräch mit der katholischen Kirche als von vornherein sinnlos betrachten. Diese Konsequenzen, und nicht nur die Unfehlbarkeitsfrage, sollte man bei der Diskussion vor Augen haben.

„Wiederholung des in Rom immer Gesagten“

HK: Nun gibt es eine Erklärung und eine Interpretation der Erklärung — ich meine das Begleitpapier an die Bischofskonferenzen, das uns im Augenblick nur in französischer und englischer Fassung vorliegt. In ihr wird deutlicher gesagt, warum die anderen christlichen Kirchen nicht als Kirche im Vollsinn angesehen werden (Fehlen des Bischofs- und des Petrusamtes). Zugleich aber wird der Trennstrich zu den anderen schärfer gezogen. Die „Fülle“ macht die katholische Kirche zur „einzigen“ Kirche Christi. Und diese Fülle ist „autonom“ gegenüber den zahlreichen wirklich christlichen Elementen“ in den anderen „christlichen Denominationen“. Warum wohl diese Verschärfung?

Küng: Das Begleitwort liegt mir auch in deutscher Fassung vor. Es dürfte verhindern, daß Theologen diesseits der Alpen wieder einmal mehr die strenge römische Doktrin abschwächen oder verharmlosen. Für die römischen Hoftheologen bedeutet dies alles keine Verschärfung, sondern, wie im Dokument und in der Pressekonferenz betont wurde, nur eine Wiederholung des in Rom schon immer Gesagten. Damit wird einmal mehr deutlich, daß die kurialen Kreise durch das Konzil theologisch nichts hinzugelernt haben. Freilich: daß dies alles gerade jetzt wieder mit solchem Aufwand eingeschärft wird, halte ich für ein Zeichen der Angst und wohl auch der Schwäche. Wenn dies alles katholische Lehre sein soll, warum es dann jetzt wiederholen? Ein merkwürdiges Zusammenfallen ist in der Presse des öfteren vermerkt worden: Das Eintreten des Vatikans in Helsinki für Frieden, Entspannung, Verständigung und Menschenrechte wirkt wenig glaubwürdig, wenn gleichzeitig nach innen der reaktionäre Kurs verstärkt und die Schrauben angezogen werden.

HK: Sensiblen Ökumenikern in allen Kirchen dürfte ein weiterer Punkt Kopfzerbrechen machen. Die Erklärung der Glaubenskongregation erkennt zwar eine Rangordnung der Glaubensinhalte bzw. -aussagen an, spricht aber im Gegensatz zum Ökumenismusdekret (Nr. 11) nicht von einer Hierarchie der Wahrheiten, sondern der Dogmen. Dogmen und Wahrheiten müssen aber wohl nicht schlechthin dasselbe sein. Oder würden Sie hier mehr ein Sprachproblem als eine ökumenische Weichenstellung vermuten?

Küng: Hier liegt nicht nur ein Sprachproblem, sondern ein Sachproblem vor. Die Ersetzung von „Hierarchie der Wahrheiten“ durch „Hierarchie der Dogmen“ dürfte dabei nicht einmal das Entscheidende sein. Freilich ist diese neue Wendung ein weiteres Zeichen für den in der kurialen Theologie herrschenden Dogmatismus, der Wahrheit weithin mit formulierten und amtlich dekretierten Glaubenssätzen identifiziert. Aber mit den Aussagen über die „Hierarchie der Dogmen“ sind in erster Linie diejenigen Theologen anvisiert, zu denen ich nicht gehöre, die in nachkonziliarer Zeit dem Problem des Irrtums in der kirchlichen Lehrverkündigung immer wieder mit Rekurs auf die „Hierarchie der Wahrheiten“ auszuweichen versuchten, in welcher dann die peripheren Dogmen (etwa die Marien- und Papstdogmen) nicht mehr als in gleicher Weise verpflichtend gelten. Solchen Bestrebungen tritt das Dokument an diesem Punkt entgegen und verlangt, daß alle Dogmen „mit demselben göttlichen Glauben geglaubt werden“. Mit dem Dokument bin ich der Meinung, daß das Problem des Irrtums nicht mit der „Hierarchie der Wahrheiten“ überspielt werden kann. Zusammen mit der „Hierarchie der Wahrheiten“ müßte dann auch das Problem des immer möglichen Irrtums und vielleicht sogar einer „Hierarchie der Irrtümer“ ernsthaft reflektiert werden. Leider konnten sich im Vatikanum II die Stimmen derer nicht durchsetzen, die gerade auch im Sinne einer ökumenischen Weichenstellung die Klärung solcher Ausdrücke und unzweideutige Lösungen forderten.

HK: Wir haben den Eindruck, Sie sehen auch in dieser Formel so etwas wie den Versuch möglicher Vermittler, die strenge römische Doktrin abzuschwächen. Wir haben weiter den Eindruck, daß Sie hier selbst hart römisch vorgehen. Ist es nicht eigentlich selbstverständlich, daß nicht alle Glaubenswahrheiten im Blick auf den einen Glauben bzw. auf das von der Kirche verkündete Heil die gleiche Bedeutung haben?

Küng: Römisches muß römisch interpretiert werden. Ich habe jedoch nichts gegen die Formel der „Hierarchie der Wahrheiten“ an sich. Sie muß nur richtig gebraucht werden. Sie ist wichtig, um den verschiedenen Stellenwert der einzelnen Glaubenswahrheiten herauszustellen, vorausgesetzt, daß es Wahrheiten sind. Sie wird aber „mögeln“ mißbraucht, wenn die Wahrheitsfrage umgangen wird und etwa die Wahrheit eines bestimmten „Randdogmas“, wie man das oft wiederum verschleiern nennt, einfach voraussetzt, anstatt zu fragen, ob es überhaupt wahr ist oder vielleicht doch irrig oder zumindest unbegründet (im Dokument etwa bezüglich der Existenz eines unauslöschlichen „priesterlichen Charakters“, der die Ordinierten von den Nichtordinierten unterscheiden soll).

HK: Trotz dieser Vorbehalte haben Sie selbst in einer zweiten, ausführlichen Stellungnahme, die in mehreren

europäischen Tageszeitungen erschienen ist (vgl. FAZ, 9. 7. 73; Le Monde 8./9. 7. 73; Il Giorno 8. 7. 73; De Tijd 9. 7. 73 u. a.), der Kongregation attestiert, sie habe „dazugelernt“, u. a. dadurch, daß sie die Unvollkommenheit und Verbesserungsfähigkeit kirchlicher (dogmatischer) Lehraussagen einräumt. Nun sind dies zwar keine neuen Aussagen, aber nach der Art, in der sie gesagt werden, hat man doch den Eindruck, als ob ein Stück moderner, gerade auch Küngscher Dogmeninterpretation in der Glaubenskongregation Eingang gefunden hätte. Liegt hier wenn nicht schon ein wesentlicher Fortschritt, so doch ein Gesprächsansatz?

Küng: Es geht hier nicht um Küng oder nicht Küng. Von Küngscher Dogmeninterpretation würde ich jedenfalls nicht reden, da eine solche Dogmeninterpretation von zahlreichen katholischen Kollegen als selbstverständlich vertreten wird. Aber es ist eine erfreuliche Tatsache, daß sich diese Einsicht nun mit der üblichen Phasenverschiebung auch in der kurialen Theologie durchzusetzen beginnt. Darüber kann und soll man weiterdiskutieren. Wo man dabei enden wird, ist freilich noch nicht ausgemacht. Vermutlich wird sich im Lauf der Diskussion auch in Rom zeigen, daß diese — wie man nun auch in Rom zugibt — vielfach geschichtlich bedingten, situationsabhängigen, unvollkommenen, verbesserungsfähigen, ergänzbaren, ersetzbaren Glaubensformulierungen unter Umständen vielleicht doch auch einmal direkt falsch sein könnten. Warum eigentlich nicht? Gerade diese Frage wird im ganzen Dokument nicht beantwortet. Eine Rutschpartie ins völlig Ungewisse wird dies für eine echte christliche Theologie nicht bedeuten können. Ob freilich die Glaubenskongregation die Konsequenzen ihrer Aussagen über die „historische Bedingtheit“ der Dogmen genügend abgeschätzt hat, muß offenbleiben.

„Der entscheidende Punkt“

HK: Die Erklärung läßt, damit etwas schwankend zwar, aber doch deutlich eine geschichtliche Relativierung von dogmatischen Formeln („Sätzen“?), aber nicht ihres Aussage- bzw. Sinngeltes, zu. Sie behilft sich mit der Unterscheidung von „formula“ und „sensus“. Sie selbst aber sehen den zentralen Punkt Ihrer Anfrage von 1970, ob die römische Unfehlbarkeitslehre im Sinne des 19. Jahrhunderts „heute noch verantwortet werden könne“, nicht beantwortet. Meinen Sie damit, wenn wir einen Augenblick bei diesem Schema bleiben dürfen, die Formel oder den Aussagegehalt?

Küng: Daß man die geschichtliche Relativierung von dogmatischen Formeln oder Sätzen zugibt, ist, wie bereits gesagt, ein wichtiges Zugeständnis an die moderne Theologie. Doch die Behauptung eines „immer wahren und identischen“ Sinnes der dogmatischen Formulierungen

wird nicht begründet. Die Frage nach dem möglichen Irrtum in dogmatischen Sätzen bezieht sich indessen nicht nur auf die „Formel“ oder „Formulierung“ an sich, sondern gerade auf den „Sinn“ der dogmatischen Sätze, zumal sich Formel und Sinn gar nicht adäquat trennen lassen. Die „Anfrage“ bleibt also bestehen.

HK: Die Erklärung der Glaubenskongregation stellt in kurialer Befehlssprache kategorisch fest, „daß es den Gläubigen“ keinesfalls gestattet ist, in der Kirche nur ein grundsätzliches („grundlegendes“) Bleiben in der Wahrheit anzunehmen, das sich mit dem Lehramt unterlaufenen Irrtümern vereinbaren lasse. Dieser kategorische Imperativ trifft aber *die* zentrale These Ihres Buches (Unfehlbar?, S. 151 ff.). Ist hier der Interpretations- und Verständigungsspielraum erschöpft?

Küng: Das „nur“ ist wichtig! Soweit die zentrale These meines Buches ein „grundlegendes“ Bleiben der Kirche in der Wahrheit meint, wird sie nicht geleugnet. Daß ein solches grundlegendes Bleiben der Kirche in der Wahrheit mit Irrtümern zusammengehen kann, ergibt sich auch nach kurialer Theologie daraus, daß in nicht definierten oder „nichtunfehlbaren“ Glaubenswahrheiten Irrtümer durchaus möglich sind. Doch wird diese meine These als nicht ausreichend angesehen: Man meint darüber hinaus behaupten zu können, daß „in den vom Lehramt der Kirche verbindlich gelehrtten Glaubenssätzen... oder auch im sicheren Konsens des Gottesvolkes in Glaubens- und Sittenfragen“ ein Irrtum mit Berufung auf den Heiligen Geist ausgeschlossen werden könne. Doch — und dies ist der entscheidende Punkt — für diese Behauptung bleibt das Dokument jeden Beweis schuldig. Und insofern diese entscheidende Frage nicht beantwortet ist, bleibt sie nach wie vor gestellt. Somit ist für die Zukunft durchaus noch ein „Verständigungsspielraum“ gegeben.

„Dossier seit 16 Jahren“

HK: Herr Professor Küng, Sie haben die Erklärung der Glaubenskongregation mehrmals — auch zu Beginn unseres Gesprächs — als einen „Eingriff in ein schwebendes Verfahren“ bezeichnet. Erzbischof Schröffer meinte in Rom vor Journalisten, Ihre Zustimmung zu „Mysterium Ecclesiae“ würde das Verfahren beenden. Aber auch das von der Verfahrensordnung vorgesehene Kolloquium könne nach wie vor stattfinden. Sehen Sie Bedingungen, die eine Zustimmung bzw. einen Konsensus möglich machen?

Küng: Natürlich ist ein schwebendes Verfahren rasch beendet, wenn der Angeklagte sich bereitfindet, sein Todesurteil von vornherein zu unterschreiben. Doch das darf man von mir wohl nicht erwarten. Zu einem „Kolloquium“ aber war ich, wie mein Brief vom 30. Mai 1968 an die Glaubenskongregation aktenkundig macht, immer

bereit. Die Behauptung vatikanischer Kreise, ich sei schon zehnmal in Rom vergeblich vorgeladen worden, muß ich als unwahr zurückweisen. Bisher konnte freilich weder ein Termin für das Kolloquium vereinbart werden, noch wurde mein Schreiben bezüglich gerechter und fairer Bedingungen für ein solches Kolloquium beantwortet. Es ist für die in der Glaubenskongregation herrschende Mentalität bezeichnend, daß man Forderungen nach gerechten und fairen Bedingungen in einer neuesten Stellungnahme sogar als „Ausflüchte“ bezeichnet. Aber sind es denn „Ausflüchte“, wenn man Einsicht in die Akten, angemessene Verteidigungsmöglichkeit, den Namen des mir von der Kongregation zugewiesenen „Verteidigers“, angemessene Fristen für beide Seiten fordert? Alles dies ist doch in Rechtsstaaten eine pure Selbstverständlichkeit. Als „Ausflucht“ muß man es vielmehr bezeichnen, wenn man im Vatikan verlauten läßt, das Glaubensverfahren, dessen Urteil für mich jederzeit ernsthafte Konsequenzen haben kann, sei mit einem Strafprozeß überhaupt nicht zu vergleichen, und deshalb seien meine Forderungen unberechtigt. Und was muß man erst recht von der Wahrheitsliebe der römischen Instanzen halten, wenn in derselben Presseverlautbarung aus dem Vatikan behauptet wird, ich könne keine Einsicht in mein Dossier verlangen, weil es ein solches Dossier gar nicht gäbe? Man sollte es eigentlich auch dort wissen: Mein Dossier besteht seit nunmehr 16 Jahren: es wurde im Jahr meiner Promotion und der Veröffentlichung des Buches „Rechtfertigung“ angelegt von der Indexabteilung des Sanctum Officium und trägt die Nummer 391/57i.

HK: Ist das Angebot eines Kolloquiums jetzt wieder formell an Sie ergangen, und sehen Sie in einem solchen Kolloquium eine gute Chance der Klärung?

Küng: Ja, eine solche Aufforderung ist erneut ergangen. Nachdem ich ganze anderthalb Jahre (!) auf meinen Brief bezüglich der Bedingungen eines solchen Kolloquiums keine Antwort erhalten hatte und die Angelegenheit in Rom eingeschlafen schien, ist unerwartet am 5. Juli das bekannte Dokument in Rom veröffentlicht und in einem anderthalb Stunden (!) vorher durch Kurier nach Tübingen gebrachten Schreiben der Glaubenskongregation ein „Kolloquium“ erneut angeboten beziehungsweise quasi ultimativ gefordert worden. Dabei übergang man aber geflissentlich die von mir immer wieder erhobene Frage nach gerechten und fairen Bedingungen und beantwortete meinen langen Brief vom 24. Januar 1972 überhaupt nicht. Es sieht beinahe so aus, als ob ein katholischer Theologe unter ähnlichen Bedingungen nach Rom reisen sollte, wie damals die Tschechen zum „Kolloquium“ mit dem sowjetischen Politbüro. Aber Tübingen ist nicht Prag, und der Vatikan, so hoffe ich, nicht der Kreml. Damit soll nur gesagt sein: Ein Kolloquium hat Sinn, wenn es ein echtes Miteinander-Reden ist und nicht das Diktat der einen Seite, welche die bedingungslose Kapitulation der anderen fordert. Ich habe bisher an jedem

erfolgsversprechenden Kolloquium über die Unfehlbarkeitsfrage teilgenommen: in Frankfurt, Paris, Bern, New York, wo überall keineswegs nur Leute meiner Meinung vertreten waren und gerade so die Diskussionen sich sachbezogen und außerordentlich fruchtbar gestalteten. Ein solches Kolloquium könnte ich mir auch im Vatikan vorstellen. Voraussetzung dafür wäre allerdings, daß das Kolloquium nicht exklusiv von der kurialen Hoftheologie beherrscht wird, die — es ist durchaus keine Beleidigung, diese Wahrheit auszusprechen — wissenschaftlich hoffnungslos rückständig und durch keine ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen ist. In einem solchen Kolloquium müßten sinnvollerweise die verschiedenen gewichtigen theologischen Strömungen der internationalen katholischen Theologie repräsentiert sein. Und warum könnte und sollte der Papst nicht einmal die fähigsten theologischen Köpfe und besten Spezialisten aus aller Welt zusammenrufen, um die Unfehlbarkeitsfrage zu diskutieren und ein Konsenspapier auszuarbeiten?

Der Theologenerklärung von 1969 „nichts hinzuzufügen“

HK: Ein Vorwurf von Ihnen und nicht nur von Ihnen an die Glaubenskongregation — Sie haben ihn vorher wiederholt — lautet, sie sei nach wie vor in gleicher Sache Ankläger und zugleich Richter. Nach welchen Vorstellungen würden Sie das Problem lösen, und wie sollten nach Ihrer Meinung ein Lehrverfahren und die dafür verantwortlichen Institutionen „strukturiert“ sein?

Küng: Zu dieser Frage hat schon die Erklärung der gegen 1400 Theologen „Für die Freiheit der Theologie“ detaillierte Vorschläge gemacht. Leider ist sie, obwohl von Theologen aus allen möglichen Ländern und Schulen* und auch manchen römischen Professoren unterstützt, in Rom nicht genügend zur Kenntnis genommen worden. Zur Verfahrensordnung fordert diese im einzelnen:

„a) Die Prüfung von Glaubensfragen durch die Kongregation hat zu erfolgen aufgrund von authentischen Veröffentlichungen des Verfassers selbst in der Originalsprache, nicht aber aufgrund unautorisierter Berichte oder Übersetzungen. Es soll von Anfang an ein von der Kongregation beauftragter amtlicher Verteidiger des betreffenden Theologen (relator pro auctore) hinzugezogen werden. Nach erfolgter Begutachtung werden alle be-

* Aus dem deutschen Sprachraum hatten die Erklärung unter anderem unterzeichnet: A. Antweiler, A. Auer, G. Biemer, J. Blank, F. Böckle, G. J. Botterweck, W. Breuning, R. Egenter, J. Feiner, H. Fries, J. Gniska, N. Greinacher, J. Gründel, J. G. Gerhartz, H. Haag, W. Kasper, F. Klostermann, W. Korff, H. Küng, K. Lehmann, P. Lengsfeld, J. B. Metz, A. Müller, J. Neumann, O. H. Pesch, R. Pesch, W. Pesch, S. Pfürtner, K. Rahner, J. Ratzinger, H. Riedlinger, H. R. Schlette, R. Schnackenburg, M. Seckler, W. Trilling, A. Vögtle, B. Welte.

anstandeten Lehren dem betreffenden Theologen schriftlich mitgeteilt zugleich mit allen eventuell vorliegenden Gutachten, Dekreten, Relationes und wichtigen Aktenstücken. Der betreffende Theologe nimmt zu diesem Material schriftlich Stellung.

b) Befriedigt diese Stellungnahme nicht, so sind zu den strittigen Fragen zwei oder mehrere Fachgutachten anerkannter Theologen einzuholen, von denen wenigstens die Hälfte der betreffende Theologe selbst bestimmen kann.

c) Sollte danach eine persönliche Aussprache für notwendig erachtet werden, so sind dem betreffenden Theologen die Namen der Gesprächspartner, der Gegenstand des Gesprächs und der volle Wortlaut aller bestehenden Gutachten, Dekrete, Relationes und sonstiger wichtiger Protokolle und Aktenstücke rechtzeitig vorher mitzuteilen. Der Theologe kann das Gespräch in jeder von ihm gewünschten Sprache führen und einen Fachmann zu seiner Unterstützung mitbringen. Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht. Über dieses Gespräch geht ein von allen Teilnehmern unterzeichnetes Protokoll an die Kongregation.

d) Wenn es nach dem Urteil der Kongregation auch nach diesem Kolloquium eindeutig erwiesen ist, daß die be- anstandeten Lehren dem wirklich verpflichtenden Bekenntnis der Kirche eindeutig widersprechen und weite Kreise im Glauben gefährden, so soll die Kongregation diese Lehre in einer begründeten Stellungnahme öffentlich widerlegen.

e) Unbeschadet der Verbindlichkeit kirchlicher Lehrautorität sind in der heutigen gesellschaftlichen Situation darüberhinausgehende Maßnahmen administrativer und wirtschaftlicher Art gegen Autoren oder Verlage in der Regel als nutzlos oder gar schädlich zu unterlassen.“

Diese Erklärung wurde schon im April 1969, versehen mit 1360 Unterschriften aus 53 Ländern, bei den römischen Instanzen eingereicht. Sie ist nach den neuesten Ereignissen aktueller denn je.

HK: Bleibt neben den dogmatischen Sachfragen und dem Verfahren nicht das unterschiedliche Verständnis der Rolle der Theologie und ihres Verhältnisses zum Leitungsamt der Kirche das größte Hindernis bei der Klärung von Lehrkonflikten? Obwohl gerade der gegenwärtige Papst immer wieder die Bedeutung der Theologie und die Freiheit der Forschung auch in der Kirche hervorhebt, gewinnt man bei der Lektüre dieses römischen Dokuments und vieler anderer den Eindruck, man vermöge die Theologie primär nur in einer Zuträgerrolle und nicht als nach Mitteln und Zielsetzungen eigenständige Kraft im Aufbau und in der Verkündigung der Kirche zu akzeptieren. Umgekehrt versuchen Theologen immer noch nicht selten, das kirchliche Lehramt für ihre Privatmeinung einzuspannen oder auch anders herum, das eigene Lehramt als exklusiv (unter Verkennung der be-

sondern Aufgabenstellung des Leitungsamtes) darzustellen.

Küng: Ich kann hier die komplexe Problematik Theologie — kirchliches Lehr- bzw. Leitungsamt nicht erneut aufgreifen. Es sei mir gestattet, in dieser Auseinandersetzung, die für die katholische Theologie und Kirche wie für die ganze Ökumene von größter Tragweite ist, mich nur nochmals entschieden hinter die genannte Erklärung „Für die Freiheit der Theologie“ zu stellen, die das Folgende, auch in meinem Fall zu Berücksichtigende feststellt:

„In voller Loyalität und eindeutiger Treue zur katholischen Kirche sehen sich die unterzeichneten Theologen veranlaßt und verpflichtet, mit großem Ernst öffentlich darauf hinzuweisen: die durch das Zweite Vatikanische Konzil wiedergewonnene Freiheit der Theologen und der Theologie zum Dienst an der Kirche darf heute nicht erneut gefährdet werden. Diese Freiheit ist eine Frucht und Forderung der befreienden Botschaft Jesu selbst und bleibt ein wesentlicher Aspekt der von Paulus verkündeten und verteidigten Freiheit der Kinder Gottes in der Kirche. Daher obliegt es allen Lehrern in der Kirche das Wort zu verkünden opportune importune, gelegen oder ungelegen.

Diese Freiheit bedeutet für uns Theologen zugleich die schwere Verantwortung, die echte Einheit und den wahren Frieden der Kirche und all ihrer Glieder nicht zu gefährden. Wir sind uns wohl bewußt, daß auch wir Theologen in unserer Theologie irren können. Aber wir sind überzeugt, daß irrige theologische Auffassungen nicht durch Zwangsmaßnahmen erledigt werden können. In unserer Welt können sie wirkungsvoll nur durch eine unbehinderte sachliche wissenschaftliche Diskussion korrigiert werden, in der die Wahrheit durch sich selbst siegen kann. Wir bejahen mit Überzeugung ein Lehramt des Papstes und der Bischöfe, das unter dem Worte Gottes und im Dienste der Kirche und ihrer Verkündigung steht. Aber wir wissen zugleich, daß dieses pastorale Verkündigungsamt die wissenschaftliche Lehraufgabe der Theologen nicht verdrängen oder behindern darf. Jegliche Art von noch so subtiler Inquisition schadet nicht nur der Entwicklung einer gesunden Theologie. Sie fügt zugleich der Glaubwürdigkeit der gesamten Kirche in der Welt von heute unabsehbaren Schaden zu. Wir erwarten deshalb vom pastoralen Verkündigungsamt des Papstes und der Bischöfe ein selbstverständliches Vertrauen zu unserer kirchlichen Gesinnung und die vorurteilslose Unterstützung unserer theologischen Arbeit zum Wohle der Menschen in Kirche und Welt. Wir möchten unserer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, nachkommen ohne Behinderung durch administrative Maßnahmen und Sanktionen. Wir erwarten, daß man unsere Freiheit respektiert, wo immer wir nach bestem Wissen und Gewissen unsere begründete theologische Überzeugung aussprechen oder publizieren.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.